

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau-, Umwelt- und Wegeausschusses der Gemeinde Altenkrempe vom 23.02.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 01.06.2012 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.11.2012 durchgeführt worden.
 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 25.10.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 4. Der Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss der Gemeinde Altenkrempe hat am 21.05.2013 den Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.2013 bis zum 09.08.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 27.06.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 27.06.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 23.09.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 8. Die Gemeindevertretung hat die 11. Flächennutzungsplanänderung am 23.09.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 11. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
 10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 26.02.2014, Az.: IV 264-512.111-55.2 die 11. Flächennutzungsplanänderung - mit Hinweisen - teilweise genehmigt (Teilgenehmigung).
 11. Die Erteilung der Teilgenehmigung der 11. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 21.10.2014 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
 12. Der genehmigte Teilbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung wurde mithin am 22.10.2014 wirksam.
 13. Die Gemeindevertretung hat den nicht genehmigten Teilbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung am 04.12.2014 erneut beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
 14. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der 11. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
 15. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 02.03.2015, Az.: IV 264-512.111-55.2 (11.Ä) den restlichen Teilbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung - mit Hinweisen - genehmigt.
 16. Die Erteilung der Genehmigung des von der ersten Teilgenehmigung ausgenommenen Teilbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 02.06.2015 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit, einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.
- Die 11. Flächennutzungsplanänderung (der von der ersten Teilgenehmigung ausgenommene Teilbereich) wurde mithin am 03.06.2015 wirksam. Damit sind alle Teilbereiche der 11. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Altenkrempe, den 04.06.2015

Siegel

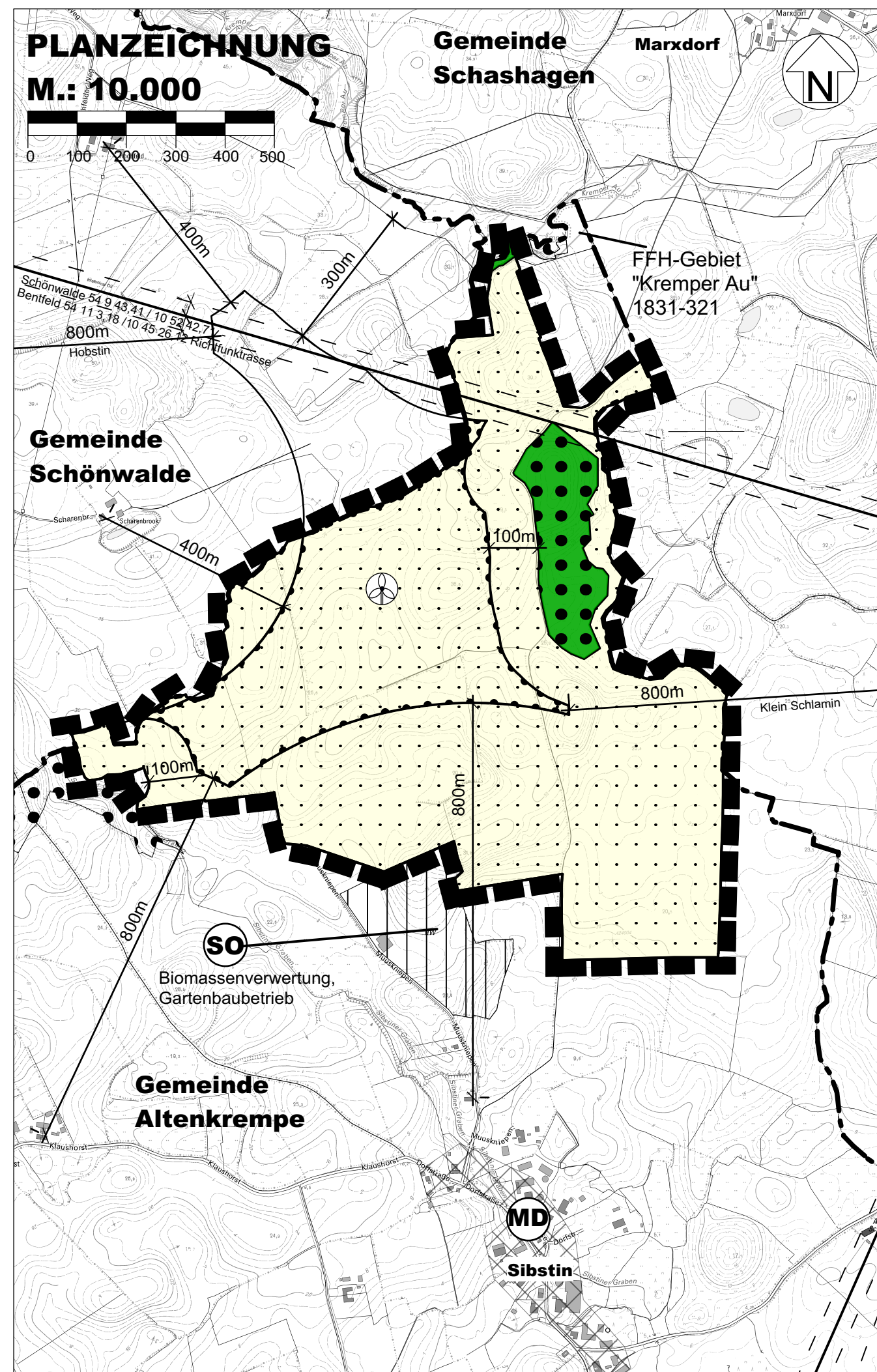
(Zink)
-Bürgermeister-

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ALTENKREMPE

für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung nördlich von Sibstin,
östlich von Scharenbrook, südwestlich von Marxdorf und nordwestlich von Klein Schlammin.
- Windpark Sibstin -

Stand: 04. Dezember 2014



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GRUNDNUTZUNG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT ZUSATZNUTZUNG
"WINDENERGIENUTZUNG"

WALD

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

100m WALDABSTAND

GEMEINDEGRENZE

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB